


**Mitteilung Nr. 324/2021**
**Meldepflicht nach § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG);**
**Anwendungsbereich für meldepflichtige Telekommunikationsdienste**

§ 5 Absatz 1 des TKG i. d. Fassung vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) regelt die gesetzliche Meldepflicht. Danach gilt:

*„Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, bei denen es sich nicht um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste handelt, muss die beabsichtigte Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Rechtsform und seiner Adresse bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden. Die Meldung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.“*

Meldepflichtig sind danach Internetzugangsdienste, nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste sowie Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden (vgl. § 3 Nr. 61 TKG).

Mittels der Meldepflicht soll die Bundesnetzagentur einen Überblick über den Gesamtmarkt der Telekommunikation erhalten und den stattfindenden Wettbewerb beurteilen können.

Die vorliegende Amtsblattmitteilung dient der Klarstellung hinsichtlich des Kreises der meldepflichtigen Unternehmen, die i. S. des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Die Meldepflicht aufgrund des gewerblichen Betriebes öffentlicher Telekommunikationsnetze bleibt hiervon unberührt.

**I.**

Nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste (wie z. B. E-Mail-Dienste oder Messenger-Dienste) sind nach dem Wortlaut des § 5 TKG ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommen und sind somit nicht (mehr) meldepflichtig. Gleichwohl können auch für Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten bestimmte Verpflichtungen nach dem TKG (z. B. nach Teil 10 des TKG) sowie dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) (z.B. nach § 3 TTDSG die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses) bestehen.

**II.**

Maßgebend für die Meldepflicht eines Telekommunikationsdienstes ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 TKG, dass jemand „gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt“, also nicht nur an deren Erbringung mitwirkt (vgl. §§ 165, 174 TKG).

Im Rahmen der Auslegung des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG wird mit Blick auf das Dienstangebot bzgl. der Meldepflicht grundsätzlich zwischen zwei Gruppen (**A und B**) unterschieden, wobei beide Gruppen zunächst gemeinsam haben, dass sie die Inanspruchnahme von „Telekommunikationsdiensten“ durch einen Kunden (= Endnutzer) zum Gegenstand haben, bei denen es sich nicht um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste handelt.

**II.1.)**

Die von **Gruppe A** (beispielsweise gewerbliche Anbieter von Telefon- bzw. DSL-Anschlüssen und vergleichbare Anbieter) angebotenen Telekommunikationsdienste zeichnen sich dadurch aus, dass dem Kunden regelmäßig ein eigener, in der Regel auf eine bestimmte Dauer angelegter, Telekommunikationsanschluss zur selbstständigen Verwendung überlassen wird. Dies erfolgt grundsätzlich als vertraglich geschuldete Telekommunikationsdienstleistung (z.B. Mobilfunknummer bei Resale- oder Prepaid-Angeboten; Internetanschluss mit IP-Adresse beim WLAN).

Damit ist in diesen Fällen das „Erbringen eines Telekommunikationsdienstes“ zu bejahen und eine Verpflichtung zur Meldung des Dienstes nach § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG gegeben, sofern die übrigen Merkmale „gewerblich“ und „öffentlich zugänglich“ sowie „kein nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienst“ ebenfalls vorliegen.

**II.2.)**

Das Dienstangebot der **Gruppe B** (beispielsweise Betreiber von (Internet)Cafés, Einkaufszentren, Hotels/Restaurants mit WLAN-Angebot, Hotspots) beschränkt sich hingegen regelmäßig auf die Bereitstellung einer (Mit-)Nutzungsmöglichkeit eines eigenen, vorhandenen Telekommunikationsanschlusses (Telefon/DSL), sei es durch Erlauben der „Mitbenutzung“ dieses TK-Anschlusses oder durch Bereitstellung einer internen Endeinrichtung. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich dabei eher um eine spontane, meist kurzzeitige auf den lokalen Herrschaftsbereich dieses Diensteanbieters beschränkte Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistung.

Das Ermöglichen dieser kurzzeitigen (Mit-)Nutzung eines Internetzugangsdienstes wird nicht als „Erbringen eines Telekommunikationsdienstes“ i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG angesehen, so dass keine Verpflichtung zur Meldung des Dienstes gegeben ist.

Gleichwohl können sonstige Verpflichtungen nach dem TKG sowie dem TTDSG bestehen.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung Nr. 149/2015.

215